

Vorlage Vorlage-Nr: FB 62/0018/WP17

Federführende Dienststelle:

AZ: Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung Datum: Beteiligte Dienststelle/n: Verfasser:

Status: öffentlich 13.10.2015

Herr Rave

Straßenrechtliche Widmung eines Teilstücks der Rödgerbachstraße

TOP:_ Beratungsfolge:

Datum Gremium Kompetenz 28.10.2015 B 2 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf, das neu ausgebaute Teilstück der Rödgerbachstraße beginnend ab Hs.Nr. 32 a (Gemarkung Eilendorf, Flur 18, Flurstück 800, 795, 792) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Der Gemeingebrauch an der Verkehrsfläche wird nicht beschränkt.

Ausdruck vom: 11.11.2015

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /	0					
- Verschlechterun g				0		
,	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist gegeben/ keine			
	ausreichende Deckung vorhanden			ende Deckung handen		

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterun g	o		0			
·	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung			

vorhanden

vorhanden

Vorlage **FB 62/0018/WP17** der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 11.11.2015

Erläuterungen:

Das neu ausgebaute, ca. 55 m lange Teilstück der Rödgerbachstraße beginnend ab Hs.Nr. 32 a (Gemarkung Eilendorf, Flur 18, Flurstück 800, 795, 792) ist bald endgültig hergestellt. Es sind somit die Voraussetzungen zur Widmung der Verkehrsfläche erfüllt.

Das neue Teilstück ist daher dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4.2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) – Gemeindestraße/Anliegerstraßen usw. - zu widmen. Der Gemeingebrauch an dem Teilstück wird nicht beschränkt.

Anlage/n:

1 Übersichtsplan

Ausdruck vom: 11.11.2015



4 von 4 in Zusammenstellung